

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Kurze doch Actenmäsige Facti Species, in Sachen Impetrantisch Geresheimischer Erben Contra die Reichs-Ritterschafftliche Familie von Dachröden ...: nebst concentrirter Vorlegung der hauptsächlichsten neuen Gründe und Urkunden, vermög deren gedachte Impetratische Familie die gegen das ... Urthel, unterthänigst nachgesuchte Wiederherstellung in den vorigen Stand, zu hoffen sich berechtiget hält

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1764

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726100731

Druck

Freier 8 Zugang











Kurze doch Actenmäsige

# FACTI SPECIES,

in Sachen Ampetrantisch Weresheimischer Erben

Contra

die Reichs-Ritterschafftliche Familie von Zachroden,

præt. Mandati de dimittendo hypothecam S. C. &c.

concentrirter Vorlegung der hauptsächlichsten

neuen Gründe und Urfunden,

vermög deren gedachte Impetratische Familie die gegen das ben Höchstpreißlichem Neichs-Cammer-Gericht sub dato 8. Jun. 1759. ausgefallene an sich tiefest zu verehrende Urthel,

unterthänigst nachgesuchte

Wiederherstellung in den vorigen Stand,

zu hoffen sich berechtiget halt.

1764.

Je-67. 482





Crumon derein gedachte Jamentzarische Konsissa die gegen das beis Digsprugslichem Pleiches Europere elderige ind dass S. Bust. 1739.

Langefallene an fich vin it zu veredesnde Urehal.

Birderheuge Enne in den Borigen Stand,

old which the forestign file.







ie Reichsadeliche Samilie von Dachroben hat ben Der Besitz Monheim ohnweit Alzey, ein frenes Hof-Buth, der des Monches Monds oder Werschweyler Sof genannt, welches denheim ver Die Descendenten eines gewissen schon zu Anfang des wickelt die 17ten Seculi verstorbenen Wilhelm Geresheim, Dachroden in Burgers und des Raths zu Manns, als eine demsel- einen schwe-

ben von dem ehemaligen Besitzer, Bernhard von Löwenstein, Anno ren Proces. 1594. vor ein Capital von 8000. Gulden mit verschriebene Hypothec in Unspruch genommen = auch vermög eines an sich höchstverehrlichen Ca= meral : Urtheils de Anno 1759. und des darauf erfolgten Mandati de exequendo auf die ausschreibende Herren Fürsten des Dber-Rheinischen Crenses, im Jahr 1760. Die Immission ( sub reservatione Actionis peto. Fructuum) erhalten haben.

Der Ursprung dieses der von Dachrödischen Samilie so fatalen ursprung dies Processes ist folgender: Es hat nemlich erstgedachter Bernhard von ses Processes, Löwenstein nehst seiner Gemahlin Anna Amalia, einer Gebohrnen von von einer an. Hagen, sub dato 8ten Sept. 1594. von gleichfalls ermeltem Wilhelm weyl. Verns Geresheim ein Capital ad 8000. fl. und zwar nach damals üblicher Art, hard von Les gegen Berkauf einer ablößlich jährlichen Gült von 400, fl. Anlehnsweise Wilhelm Geaufgenommen, woben nach der zu disseitiger Einsicht gekommenen Co- resheim aus-Pia Obligationis, die Unterpfands : Verschreibung in nachstehenden gestellten Obe Formalien angehengt worden senn solle:

, Und



## 梁(4)經

"Und damit mehrbenannter Käufer (der Gült) nebst dessen Erben " sowohl der jährlichen Pension, als der Haupt-Summa gnug-" sam versichert und habhaft senn mögen; So haben wir ihnen

" zu rechtem wahren Unterpfand eingesett :

Westlich in specie alle unsere Lehen-Güther samt Gerechtigkeit und "Gefällen zu Werstatt, so von dem Wohlgehohrnen Herrn Wild, "und Rhein-Grafen unsern gnädigen Herrn, zu Mann-Lehen "herrühren, zc. zc. immasen sie als Lehen-Herrn, mir dem Verzuster, Bernhard von Lewenstein, solche Lehen zc. hiermit zu verpfänden gnädiglich verwilliget haben, laut des hierüber gezusteiten Consens-Briefs, so ihme dem Käusser in originali zus "gestellet worden; Und dann

Jum Andern unsere fren eigenthumliche - sonsten gegen männiglich " ferners unbeschwehrte und unverpfändete Sof. Güther und " davon dergestalt herrührende jährliche Gefälle zu Udenheim, " Spiesheim und Sergenloch, mit allen andern unserer beeden " Eheleute und Erben insgemein und insonderheit habenden eigen-" thümlichen Güthern, liegenden und fahrenden, die seyen auch " gelegen in welchem Ort sie wollen, nichts davon ausgeschie-" den, 20. 20.

### §. 3

Aelterer Vers lauf dieses Processes.

Im Jahr 1606. wurde von des inzwischen verstorbenen Wilhelm Geresheim Erben gegen den Debitorem und dessen Gemahlin ben dem Höchstpreißlichen Kanserlichen und Reichs Zammer Gericht zu Spenzer, wegen nicht mehr richtig abgetragener jährlichen Gülten ad dimissionem Hypothecarum geflagt, auch dißfalls sub dato 18. Jun, d. a. ein Mandatum S. C. des Innhalts ausgebracht:

Daß sie ohne Verzug und Einrede von ihren in angezogenem "Gult » Brief vermeldten Güthern und Unterpfanden die "Sand abthun, dieselben ihnen Klägeren einräumen, überges "ben und zustellen und solche so lang und so viel, bis sie der obs "geklagten albereits verscssenen Jahr » Gülten auch Kosten und "Schaden halber vergnügt seven, ruhiglich nußen-niesen und ges "brauchen lassen sollen 2c. 2c.

Worauf verschiedene Paritoriæ simplices und unterm 6ten Jun. 1611, auf die Impetratische Gegen-Vorstellungen, auch eine Paritoria plena erfolgten.

§. 4.





In diesem Mandaco & Paricoriis fonte überal feine Frage von dem Warum Das Monchhof senn; Da nicht nur

a) Bon demselben in der Unterpfands-Verschreibung keine nahments dem Monche liche Erwähnung geschehen, sondern auch solcher Hospital liche Erwähnung geschehen, sondern auch solcher

b) Als ein schon zuvor anderwärtshin zwenfach nicht blos generaliter. sondern specialiter verpfändetes Guth durch den obangezogenen durren Buchstaben der Obligation von der dem Wilhelm Geres heim constituirten Hypotheck ausdrücklich excludiret war:

Immassen sich in Actis documentirt findet, daß nachdem Bernhard von Lewenstein diesen Sof, nebst einem damals noch dazu gehörig ge= wesenen Guth zu Sergenloch Anno 1588. um 11000. fl. erkaufft und Emmerich Renatus von Nieder. Dhlm 3000. fl. zu dem Kaufschilling hergeschoffen, die Gemeinde zu Udenheim aber vor den Ueberrest Burgschafft geleistet hatte, ersterem in Anno 1589. und letterer in Anno 1591. darauf ein special, und resp. Ruckburgschafftliches Unterpfand eingeräumet worden sene: welcher hypothecarische nexus hiernächst = so wie er einige Jahre vor der Gerefiheimischen Obligation existiret = also auch noch lange nach derfelben, befage des diffeits bengebrachten Seidelberger Vertrags de ao. 1608. und anderer Urkunden bestanden ist.

Man hat hier billig den grosen Unterschied zu bemercken: Db die Wahrer Verin der Gult-Verschreibung de ao. 1594. gesezte Worte: Unsere 2c. unbe- stand der in der Obligaschwerte und unverpfandete Sof-Guther assertionis causa, daß sie nem: tion de ao. lich von allem anderwärtigen nexu hyoothecario speciali fren wären = 1594. gesetze oder ob sie vielmehr limitationis vel demonstrationis causa, daß nemlich Unsere unbes debitor feine andere als die damals noch mit keiner special Verpfandung schwehrt. befangene Güther unter der dem Wilhelm Gereßheim constituirten hy- und unverpothec beariffen haben wolle, bengefügt senen?

Im ersten Fall würde frenlich die Geresheimische neuerliche excension der quastionirten hypothec auf den Monchhof, nebst dem Einwurf, daß bose Schuldner öfters ein Guth mit Berschweigung des darauf schon zuvor haftenden Unterpfandes vor fren angaben, vielen Schein has ben; daß aber in substrato allein der leztere Berstand Plat greiffen fons ne, ist theils aus dem Zusammenhange der Worte, theils aus der Billigkeit der limitation und aus dem emporbten facto der vorherigen speciellen Berpfändung, zumal unter Bentritt der Rechts-Regel nach welcher fein

Sof . Bus

fonnen?

Beo

## 銀(6)經

Betrug ober Verbrechen vermuthet werden darf, mit voller Uberzeits So wenig übrigens der Monchhof unter der speauna abzunehmen. cial hypothec wegen ihrer ausdrücklichen Einschränckung auf die vorher unverpfändete Guther, begriffen war; Go wenig konnte er nach diefer einmal geschehenen deutlichen Ausnahme unter die in der Gult = Bers schreibung angehängte General-Hypothec gezogen werden, und es finz det sich auch nicht die geringste Spuhr, daß die Geresheimische Erben tempore Mandati & Paritoriarum de ao. 1606. & seqq. einen Butritt zu Diesem Guth verlanget hatten.

Darauf ers terpfander nad Ords nung ber Ob. ligation.

Auf obgedachte Paritoriam plenam erfolgte nun ab Seiten des bes folgte schrifft flagten Bernhard von Lewenstein coram Notario & Testibus nach tung der Un. der in der Gult : Verschreibung enthaltenen Subordination der Unters pfänder, die würckliche Abtrettung derfelben; Es wurde darüber ein Instrumentum paritionis errichtet und solches in celsissima Camera unterm 24ten Sept. 1611. judicialiter producirt, worauf nach zerschiedenen hinc inde gefolgten Contradictions - und respective Salvations - Handluns gen, das Procollum judiciale (wenigstens so weit es disseits bekannt worden ) mit dem isten Gept. ao. 1615. zu Ende gehet ; Bur vers muthlichen Anzeige, daß fich die Geresheimische Erben endlich mit der Lewensteinischen Parition beruhiget haben muffen, wovon unten inter nova argumenta, das mehrere vorkommen wird.

### §. 7.

Citationes ad reassumendum.

Es behaupten zwar die Impetranten daß ihre Worfahren schon in benen Jahren 1635. 55. & 85. Citationes ad reassumendum gegen verschiedene Lewensteinische Erben extrahirt hatten; Allein, da in bem Protocollo judiciali nichts davon enthalten ist; Go siehet man leicht, daß es blose Extrajudicial - Erkanntnisse gewesen sepen, Die ob defectum comparitionis auf einer, & reproductionis auf ber andern Seite, feinen effectum juris nach fich ziehen können.

### 8.

Worunter Grund entdie Jamilie

Hingegen erfolgte im Jahr 1728. eine Cicacio ad reassumendum, 20. 1728. den von welcher man mit mehrerem Rechte die Wiederauflebung dieser schon seit 113. Jahren nicht mehr in Bewegung gewesenen Rechts- Sahalt, warum che herleiten kan, und die zugleich den Grund enthält, warum die Samilie von Dachroden sich darinnen befangen findet. Gie wurde den 1. Sept.

## 銀(7)海

1. Sept. 1728. gegen Unnam Margaretham von Liebenau gebohrne von Dachros von Lewenstein, und Annam von Lewenstein sub rubrica: In Sas den sich in dies chen Geresheimischer Priben contra von Lewenstein modo dessen sangen sindet. Weben, extrajudicialiter erkannt, und den 13. Nov. ejusd. anni, der legs tern infinuiret.

Nun waren wohl diese bende Schwestern, davon die erste (als Die damahls ber jestlebenden impetratischen Familie von Dachroden respective Groß: Lewensteinis und Ur : Großmutter) tempore huius Cicationis, langst verstorben ge- sche Tochter wesen, die andere aber nicht Anna = sondern Maria Agnes geheisen, waren zwar vermög nachstehenden schematis genealogici unter die Bernhard von Los des primi wensteinische Nachkommenschafft zu zehlen:

Debitoris,

#### Sanns Bernhard von Lewenstein.

Georg Friedrich von Les banns Ludwig banns Wolff von Lewens von Lewenstein wenstein ftein t Teutschordens Rite vermahlt mit Unna Ugnes gebohrner Mosbachin von ter und Ranferl. Ges neral. Lindenfels, hatte 7. Tochter und unter diefen Christoph Ludwig Maria Margares Unna Margares Maria Ignes ffirbt von Lewenstein - tha; tha vermählte von unverbeurathet. ult. masc. stirbt Mar. Liebenau † 1667. ohne Erben. Conrad Philipp 1721. von Bufeck Juliana Magdas lena von Liebenaut beren Descendenz noch lebet. vermählt an David Oswald von Dachröden t Von dem die dermahlig Impetratis sche Familie von Dachroden descen-

Sie find jedoch weder die alleinige Erben des ehemahligen Geres: Aber weder heimischen Debitoris Bernhard von Lewenstein, (wo sie anders nach dessen alleinis denen unten vorkommenden Grunden, diesen Nahmen überhaupt ver- noch Besiese dienen) noch vielweniger Bestserinnen derer dem Wilhelm Geresheim rinnen der vormals verschriebenen Hypothecken gewesen, ob ihnen schon dieser Nah- Geresheim me in der Geresheimischen Supplica de ao. 1728. irrig bengelegt werden verschriebenen wollen: 25 2

## 銀(8)經

Hypothece Buther.

wollen; indem die Imperranten daselbst NB. die Gerter Sergensoch, Gutenheim, Wirstädt und Spiesheim, (theils corrupte) samt allen Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, als die Unterpfander bes nannt : die Impecratische Frau und Fraulein aber feinen Schuh breit das von, sondern von allen Lewensteinischen Guthern nur einen sticulo plane singulari überkommenen Theil des unter die Apportinentien Dieser Drte nie gerechnet: und (per superiora) von der Geresheimischen Spe potheck expresse ausgenommenen Monchhofs, besessen haben.

### §. 10.

Umständeunb Begenvorstel: lungen der tischen Fraulein Maria Algnes von Lewenstein, morauf dans noch ein Mandatum de exequendo erfolgte.

Da erstgebachtermassen die Frau Anna Margaretha von Liebes nau schon 7. Jahr vor dieser Cication, den Weg alles Fleisches gegangen co-Imperra-war; Go blieb die Fraulein Maria Agnes die einige Imperratin. Diese arme Fraulein war damals bereits etliche 80. Jahr alt, lebte blos von benen Wohlthaten ihrer Anverwandten, und hatte, wie sie noche mablen furs vor ihrem Tode ad perpetuam rei memoriam coram Notario & testibus sub oblatione ad juramentum bezeugte, ben Ihrem gleich= wohl langen Leben, weder felbst, noch von Ihren Eltern jemahlen bas mindeste von dieser Geresheimischen Schuld - Forderung gehöret. fehlete Ihr vermuthlich eben sowohl an gutem Rath, als Wermögen; Dennoch brachte fie gegen bas Ende des Jahrs 1730. so viel Mittel auf, daß fie Ihre unterthänigste Berantwortung ben bem Sochstpreißlichen Reichs : Cammer : Bericht einreichen fonte. Sie stellte barinnen die gegenseitige Sub- & Obreption vor, und bath, die Impetranten entwez der zum Beweiß ihres fundamenti actionis: Daß sie nemlich die ans nebliche Sypotheden besitzen solle! anzuhalten; Dber sie, Impetratin a Citatione zu absolviren und die Impetranten zur gebührenden Sa-Allein es war den 20. Sept. cisiactions : Leistung zu verurtheilen. d. a. 1730. schon vorher eine Paricoria ergangen, und den 13. Jun. 1731. darauf, wurde das Mandatum de exequendo an die ausschreibende Deren Fürsten des Lobl. Ober : Meinischen Erenses, in concumaciam erfannt.

### II.

Vorstellune

3m November 1731. eröfnete die hochansehnliche Executions-Comgen der Wits missions Subdelegation zu Worms ihre Sessionen und ließ ausser der roden ben der alten Fräulein Maria Agnes von Lewenstein, auch ihrer verstorbenen Executions- Schwester Anna Margaretha von Liebenau hinterlassene Tochter, Juons-Subdele- lianam Magdalenam, verwittibte von Dachroben, darzu vorladen.

Diese

## 劉(9)經

Diese erschien zwar nebst ihrer Fräulein Tante, in honorem Comgation, und
missionis, per Mandatarium, ließ aber zugleich sub protestatione de se darauf ersolgnon intromittendo ad solam informationem deren Herrn Subdelegatorum geziemend vorstellen, daß sie respectu des Höchsten Judicii committentis, nec citata nec audita, indeque nec condemnata, nec exequenda sene; Sie opponirten ferner benderseits die exceptiones præscriptionis plus quam centenariæ, non possessionis hypothecæ, non sussicienter sactæ ab Impetrantibus legitimationis ad causam &c. Und erhielten
dadurch, daß mit gänzlicher Uebergehung der Frau von Dachröden,
tanquam non citatæ, der Commissions, Bescheid unterm 24. Novembr.
1731. in der Haupt-Sache dahin ergieng: Daß,

" Wofern Impetrantes glaubhafft benbringen werden, daß

- " 1) die Fräulein von Lewenstein den in dem Rapserl. Mandaco ents
  " haltenen Vornahmen führe;
- 11 2) Das von ihnen angesprochene Guth zu Udenheim, das nehmliche
  - " vom ersten Debitore Bernhard von Lewenstein hers
  - " rührende in der Gult-Verschreibung denen Geres,
  - " heimischen Erben verhypothecirte Guth sene,

Micht weniger,

- 11 3) Obgedachte Fraulein von Lewenstein, dieses zum Unterpfand 11 verschriebenen Guths Mit-Erbin worden, und was derselben
- n 4) Daran zum Erbtheil zugefallen auch,
- " 5) Wie viel Sie allenfalls würcklich noch davon besiße,
- " Alsdann nach Maßgebung der allergnädigsten Kanserl. Verord» " ming, wider ermelte Fräulein von Lewenstein executive verfahren " werden solle.

### §. 12.

Gegen diesen Commissions Bescheid befanden die Impetranten vor Merckwürdis gut, zu appelliren; Allein das höchstpreißliche Archidicasterium com- ges neues inmittens erkannte auf ihre unterm 12. Jan. 1732. vieleicht introductio- terlocut des höchsten Judinis loco übergebene obwohl ben disseitigen Manual - Acten nicht besindlis ein committee supplicam sub dato 3. Octobr. d. a.

"Daß, wann flagende Interessenten fich samtlich ad acha legitimi-

" ren, sodann Julianam Magdalenam verwittibte von Dachrod,

" wie auch Mariam Agnesen von Lewenstein als angegebene Inne

" habere der Hypotheque ordentlich citiren lassen würden, als

" bann ferner ergehen solle, was Recht ist.

Q

Das

1732.



## 歌( 10 )版

Dadurch wurden also die vorher gegen erwähnte bende Schwes stern sub & obrepirte und schon bis zur Execution getriebene höchstrich: terliche Verordnungen gerechtest wieder aufgehoben und die Sache ad viam citationis zurück geführet.

### V. 13.

Rechtliche Beurtheilung bes Impetrantischen Recesses d.d. 3. Octobr. d. a. 1732.

Wie Rechtswidrig aber Die anmaßliche Geresheimische Erben bis anhero gegen die offt erwähnte Impetratische Schwestern zu Wercke ges gangen, erhellet noch besser aus ihres Procuratoris eigenem Recess de eodem 3. Octobr. 1732. in verbis:

" Nachdeme die Wittib von Dachrod in ipsa executione allerhand " unstatthaffte Einreden zu opponiren sich angemasset, und das " durch meinen Principalen ganz ungebührlich grofe Rosten verursacht, als will mir in puncto Expensarum &c. weiteres Uns n ruffen reserviret haben; Dann übergebe Designationem ber " NB. endlich ausfindig gemachten Possessorum bono-, rum hypothecatorum und mit Bitte, wider selbige Cicario-

nem ad reassumendum gnadigst zu erfennen.

Denn man glaubet Imperratischer Geits nicht zu fehlen, wann man es für eine natürliche Folge des erst allegirten tiefst zu verehrenden Judicati halt, daß vielmehr dem Gegentheil alle der Impetratischen Fraulein und ihrer Niece seit 1728, bis 1732, verursachte Rosten zu refundiren obliege; Indem feine neue Cication zu erkennen nothig gewesen, wann Die erstere mit dem nach den Reichs: Gesetzen erforderlichen rechtlichen Grunde extrahirt worden waren, ben Ermanglung dessen aber auch feis ne Execution statt finden können, und das in vorstehendem Recess ento haltene Bekänntnis der allererst int geschehenen Ausfindigmachung derer Sypothec. Besiger den Innhalt ihrer oben angeführten Supplicæ de ao. 1728. selbsten vor falsch erkläret.

#### S. 14.

Meuefte Cita-

Die neue respective aufgegeben und erbetene Cication wurde sub tio ad reassu- d. 17. Nov. 1732. gerichtlich erkannt und ergieng:

- 17. Novemb. 1) Wider Johann Carl Ludwig Wild : Grafen zu Dhaun und Ryrburg, Rheingrafen zu Rheingrafen Stein zc.
  - 2) Wider Aebtissin und Conventualinnen des Gottes : Hauses Alten: Münster in Manns.
  - 3) Wider die Wittwe von Dachrod.

4) Wie

## **戮( 11 )矮**

4) Wiber N. von Stein gebohrne Reflerin.

5) Wider Frank Joseph Dickhaut,

6) Wider die Gemeind Spießheim: NB. als possessores berer denen Geresheimischen Erben verhypothecirten Güthere.

Dahin:

Daß sie den 30sten nach Infinuation sothaner Ladung, die durch wensland Wilhelm Geresheim Erben wider Bernhard von Les wenstein d. 2. Oct. 1606. ben dem Hochpreißlichen Reichs: Cams mer-Gericht eingeführte Rechts-Sache Mandati Immissorialis & executorialis S. C. in dem Stand worinnen dieselbe ersügen ges blieben, reassumiren und annehmen, ferner darinnen versahs ren, desgleichen auch was dagegen beschehen würde, sehen und

n hören solten 2c. 2c.

### §. 15.

Was zwischen Impetranten und diesen sämtlichen Partheyen in Worauf die folgenden Jahren weiter vorgegangen, solches muß das Protocollum Verwittibte von Dachtoby Judiciale zeigen. Gleichwie indessen die Fräulein Maria Agnes von den ihrerschon Lewenstein unter denselben um deswillen nimmer vorkam, weil sie schon vorherverstorvor leßterwähnter neuen Citation in die Ewigkeit gegangen war; So Maria Agnes befreyte einige Zeit darauf der Tod auch ihre Nieze die Frau Wittib von Lewens von Dachröden von weiterer Unruhe, und die gange Sache lag wieder Keigkeit die auf das Jahr 1745. stille, da einerseits die Impetranten selbsten in ihre folgt. rem Anrussen etwas nachliessen, anderseits die von Dachrödischen Kinzder theils noch minderjährigs theils ausser Landes in Kriegs. Diensten begriffen gewesen sind; Allen aber diesenige Wissenschaft von dem gangen Process ermangelte, welche sie zum gerichtlichen Wortrag ihrer Nothdurst hätte in den Stand segen können.

### §. 16.

Dann so bald einige Verselben die zerstreuten Manual - Acta zu Fortsetung sammlen und ben Bemerckung ihrer gar zu großen Mangelhasttigkeit, den diese Proces- Abgang zum Theil aus der Cammer-Gerichtlichen Leseren zu suppliren Geschon des von denen legenheit fanden; So erinnerte sie die Zuversicht auf ihre gerechte Sasschen Erben che, im besagten Jahr 1745. ohnerwartet einer neuen Cication ad reassu- ab ao. 1745. mendum, eine unterthänigste in jure & facto bestgegründete Vorstelz lung paritionis loco, übergeben zu lassen, und darinne die schon von ihz rer seel. Frau Mutter, in Ansehung ihres von allen ehemahlig Lewen- steinischen Güthern allein bestgenden Mönchhoss, opponirte exceptio-

£ 2 nem

## 劉(12)終

nem non Hypothecæ & eventualiter ordinis seu Excussionis mit noch mehreren Gründen - sonderlich dem sich erst gefundenen - zwischen wens land Bernhard von Lewenstein und seinen Unterthanen zu Menheim, unter Autorität der Chur-Pfälzischen Canglen zu Bendelberg 20. 1608. errichteten Wertrag, zu bestärcken, sondern auch deren Innhalt gegen Die von Seiten Geresheimischer Erben darauf gefolgte so betittulte Wis derlegung, durch die ao. 1747. unterthänigst eingereichte Salvations Schrifft, und ein denen disseitigen Principiis Benfall gebendes Responfum von der Lobl. Juristen. Facultat Tubingen, zu vindiciren.

#### 8. 17.

21bermablis ger Vorbes 1750.

Hierauf erfolgte unterm 15ten Man 1750. ein abermahlig hochste scheid de ao. verehrlicher Worbescheid des Innhalts:

" Daß wann Impetrantischer Anwald sich nach Anleitung ber apud "Acha befindlichen Wollmachten und Stammbaums, zur gangen "Forderung oder in welchen Theil, gebührend legitimiren würdes " sodann in der Haupt-Sache, was Rechtens, ergehen solle.

Woben die Impetratische Familie von Dachroden sich mit der trosslichen Hofnung schmeichelte, daß diese hochstrichterlich aufgegebene Legitimatio ad Acta, Diejenige ad causam, wozu die Impetranten durch den Commissions . Bescheid de ao. 1731. bereits angewiesen worden, oder den das rinne erforderten Beweiß der hypothecarischen Eigenschafft des Monche hofs, nicht ausschliessen = am wenigsten aber ihrer exceptioni ordinis & excussionis præjudicirt senn könne; da nach der subordination derer in der Lewensteinischen Gult - Werschreibung benannten Hypothecen Die Condemnation in der Hauptsache allenfalls zuerst die Co-impetratische Uns terpfands = Besitzere treffen mußte.

### S. 18.

Welcher pon denen Impetranten fo langfam als unvolls

Statt daß indessen die Impetranten der hochstrichterlichen Auffage in termino legis ein Genüge thun follen; famen sie erst 3. Jahre hernach nemlich den 7. Febr. 1753 mit der blosen Erklärung ein : Daß sie nie, mand mehr wußten, der zu der Sorderung aque principaliter berechtis folget wird, get ware, mithin Sie sich zu dem toto gnugsam legitimirt zu haben Diffeits wurde hingegen dafür gehalten, daß folche Ertlas rung, theils wegen langst verftrichener gesetlichen Frift, inadmissible jen, theils auch an fich die Absicht des höchstrichterlichen Bescheids ben weitem nicht erfülle, mithin derselben standhafft widersprochen, worauf abers mal ein Stillstand bis ad annum 1758. erfolgte, als in welchem Jahr

## 梁(13)凝

es sub dato 20. Nov. den Impetranten erst einsiel, mittelst eines von ihrem Anwald abgehaltenen Recesses, die so lang unterlassene Befolgung des hochvenerirlichen Decreti prælocutorii de ao. 1750. vermeintlich nachzus hohlen und sowohl supplementa zu den Vollmachten, als einen prætense verbesserten Stammbaum, iedoch ohne allen individual Beweiß, einzusreichen; da man Impetratisch von Dachrödischer Seits sich auf dieses Vorbringen um deswillen nicht weiter einließ, weil man es vor verspätet und in Rücksicht auf das Thema probandum, vor ohnzulänglich ansahe.

### §. 19.

Indessen ergienge unterm is Jun. 1759. diesenige Haupt = und Pari-Worauf aber tori-Urthel, gegen welche die von Dachrödische Familie mit Worbehalt von das vor die Jamilie bes denen hohen Herren Iudicantibus gebührenden tiesen Respects, sich le von Dachsäuserst gravirt erachtend, das in denen Gesesen heilsamlich verordnete röden so diskechts-Asittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand, tam ex Consolable documentis noviter repertis, quam ex Clausula prætoris generali unters vom sten Junthanigst nachzusuchen sich bemüssiget gesehen hat. Ihr Inhalt ist in 1759. erfolgt, extenso solgender:

" In entschiedenen Sachen went. Willhelm Gerrefteimischer Erben, Innhalt biefer " wider weyland Bernhard von Lewenstein, wie auch weyl. Julia, merchurbis " na Magdalena von Liebenan verwittibte von Dacherodt modo gen Urthel. " deren Erben, Mandati immissor. & executor. 3st diese Sache n ex officio für beschlossen und die Legitimation derer im [75.] & " [76.] benannten Gereßheimischen Erben wegen ihres Untheil, für y zureichend angenommen, darauf Lt. Weylach peto. rescripti Man-, dati de exequendo beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschla-" gen, sondern Impetratischer Anwald D. Besserer ohnerheblichen n Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem n ausgegangenen Berkundt und reproducirten Kanserl. Mandat " und darauf den 6ten Junii 1611. erfolgten Paricori-Urtheil, mit» n telft würcklicher Einraumung und Abtrettung derer Klägeren in n der Gult = Berschreibung sub. [2.] verhypothecirten Guther zu " Udenheim, sonderlich des daben befindlichen sogenannten Monchs» , hofs ( woben iedoch Klageren ihre im Contradictions und Submissions recess sub [73.] reservirte besonders einzuklagende Fordes , rung ratione fructuum, nicht benommen, fondern vorbehalten " bleibet) gehorsamlich gelebet sene, Zeit 1. D. pro termino & pron rogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er y solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagte izt " also

## 致(14)凝

n alsbann und dann als izt, in die poen berührtem Mandat einver-" leibt, hiermit erklart, und in dieser sehr alten berumgeschleps n ten Sache, das Mandatum de exequendo & immittendo, gebetes " nermassen ohne fernere Nachsicht aus der Canglen verabfolgt Die dieserhalben aufgeloffene Gerichts : Rosten " aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und " vergleichend. Dann wurden [Impetrantes] die Original-Obliga-, tion anben von übrigen im Stammbaum sub [74-] benannten "Mit-Erben eine Wollmacht benbringen oder auch gebührend bes " Scheinigen, daß von selbigen feine Erben mehr im Leben und als , lenfalls deshalber eine zureichende Caution præstiren, soll auch " wegen der übrigen ausgesezten Untheil erkannt werden, was " Rechtens.

Was vor Urpetratischen Theile zu= aleich erfannt worden.

Hingegen wurden in Ansehung der obenbenannten Co-Impetrathel hingegen tischen Theile sub eodem nachfolgende Interlocutoriæ und respect. sententia ber Co-lm- absolutoria publiciret:

- " In entschiedenen Sachen wenland Willhelm Gereßheimischer Er-, ben wider herrn Wild und Rhein : Grafen zu Rhein : Grafen , ftein, Mandari &c. 3ft der Bescheid, wurden Klagere Diejenige in , der Gerefiheimischen Gult-Berschreibung Mandati primi & secun-, di verhypothecirte Stucke, welche Berr Beklagter befigen folle, " specifice anzeigen, solle hiernachst dieserhalb erfolgen, was Rech-
- " In entschiedenen Sachen went. Willhelm Gereßheimischer Erben " wider das Rloster Altmunster in Manny Mandati &c. ist allem " Un = und Worbringen nach zu Recht erkannt : daß Beklagte von " der wider Sie angestellten Rlage zu absolviren und zu entledigen, " die Berichts Rosten ben diesem Ranserl. Cammer-Bericht derents " wegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander com-" pensirend und vergleichend.
- In In entschiedenen Sachen went. Willhelm Geregheimischer Erben, " wider die Reflerische Erben, modo die von Stein, wie auch die " Gemeinde zu Spießheim Mandati &c. ift der Bescheid: Würden " Rlagere fich gegen diese Beklagte der Ordnung gebührend bedies " nen, soll auch dieserhalb hiernachst erkannt werden, was Reche " tens.

" In

## 劉(15)經

"In entschiedenen Sachen went. Willhelm Gerefheimischer Erben, " wider Frank Joseph Dickhaut Mandati &c. ist der Bescheid: " Würde Dr. von Zwierlein die angebliche Præscription nach ihrer n erforderlichen Qualicæt, und auf welche Art, auch wie lang die "Guther quæst. von Beklagten besessen worden, wozu ihme hier= mit ad primam post ferias magnas pro termino & prorogatione " von Umtswegen gebührend angesezt wird, gebührend bescheini» " gen, soll auf ein oder des andern Theils Anrussen, hiernachst " dieserhalb erkannt werden, was Rechtens.

#### 21.

Auf ienes in specie gegen die von Dachrödische Famille ergangene Obiges Haupt-Urthel erfolgte auch unterm 26ten Sept. einsdem anni 1759. eine wird in ao. Paritoria ad sententiam und weiters unterm 23. Nov. d. a. das Manda- 1760. gegen tum de exequendo an das Hochlobliche Ober - Rheinische Crans - Aus, die Famille schreib Amt, dessen Herren Subdelegati den 7ten Man 1760. die Exmisten mittelst sion der Impetratisch von Dachrödischen Erben aus dem Besitz des würcklicher Monchshofs würcklich zu vollziehen und die Impetranten darein zu im- berImpetranmicciren feinen Anstand nahmen.

Mondshoff exequirt.

#### 22.

Was ben dieser Executions-Commission hinc inde vorgekommen , Kurke Berüh. welchergestalt von ihrem Verfahren tanquam ab excessu, disseits ad au- her nicht gehos gustissimum Tribunal committens appelliret, solche appellation aber hochst rigen weitern richterlich verworfen = sodann von dem Gegentheil sich mit der Immissi- Erfolgs. on in den Monchshoff nicht begnüget = sondern auch auf dessen distraction und Erstattung der Executions Rosten angetragen : weniger nicht mit offenbarer Verdrehung des Worts Gult, gegen die Impetratische Fas mille von Dachroden auser dem Capital ad 8000. fl. an vermeintlich hinterstelligen redicibus annuis und dem daraus gegen alle gesinde Vers nunfft noch besonders berechneten Interesse, durch eine ohnerhörte Zinnß Aufschlagung, die so impertinent als unbegreisliche Forderung von 329000. fl. zu formiren sich nicht gescheuet worden = was man disseits reservatis reservandis darauf vorläufig gehandelt = und wie endlich dieses hochstreißliche Cammer : Gericht per sententiam vom soten April 1761. sowohl das Mandat zu distrahirung des Monchshofs erkannt: als die von Dachrödische Famille zu Bezahlung der Executions-Rosten condemniret; diese hingegen wider solche höchstverehrliche sentenz die revision ergriffen ha:



## 歌(16)题

habe, und gerechtest dazu gelassen worden seine, solches alles ware bers mahlen weitläuftiger zu berühren um deswillen überflüßig, weil der gegenwärtige Endzweck blos auf Worlegung bererjenigen Circumstantiarum Facti gegangen ist, welche in die adversus sententiam principalem de ao. 1759. unterthänigst implorirte restitutionem in integrum einschlagen, oder dieselbe unterstüßen fonnen.

Impetratifd)e gravamina gegen das hochstvenerir. liche Urthel 1759.

Wann man nunmehro die gravamina woburch die Impetratische Fas mille von Dachroden zu diesem Mechtsmittel ihre Zuflucht zu nehmen veranlasset worden ist, kurglich anzuführen sich erkühnet; Go wird hiers pom 8ten Jun. von aller Schein der Beleidigung gegen die hohen Herren Richtere desto entfernter senn, als auch die hochste Erleuchtung und Gerechtigkeit-Lies be der weltlichen Richterstühle durch Beweiß: Mangel auf einer und Wahrheitswidrige narrata auf der andern Seite hintergangen : sofort Bu Woraussekungen gebracht werden fan, deren nachmals entdeckter Uns grund die darauf gebaute Urtheile ohne Borwurff wieder aufheben läffet. Ausser Zweisfel setzet auch das höchstverehrliche Urthel de ao. 1759. vors

- Daß 1.) die Lewensteinische Original-Obligation Impetratisch von Dach= rodischer Seits schon recognosciet , oder pro recognica zu halten :
- 2) Der von Dachrodische Monchshoff als eine Pertinenz von Udenheim in besagter Obligation mit zum Unter-Pfand verschrieben = und beffen dimittirung an die Gereßheimische Erben schon burch die paritoriam plenam de ao. 1611. erfannt worden:
- 3) Weder die Einrede der Ordnung oder excussion, noch der Berjah jahrung dagegen zu allegiren sene!

Unter welchen suppositis die Gerechtigkeit solches selbsten nicht anders hats te dictiren fonnen; wo hingegen es ben ceffirung berfelben würckliche gravamina fenn werben, daß die Famille von Dachroden

- 1) Die ben dem gangen Process zum Grund liegende Original-Obligation niemahlen zu sehen bekommen, und weil nach dem eigenen Innhalt des in quæstione sevenden hochsten Iudicati, solche erst produciret werden sollen, blos auf die Copiam derselben condemniret worden zu senn scheinet.
- 2) Daß Sie allein, mit Berwerffung ihrer exceptionum non hypothecæ, præsumtæ solutionis, ordinis & præscriptionis, Sich nicht nur aur

## 銀(17)版

zur Abtretung ihres Monchshofs an die Gereßheimische Erben, sondern auch zur Einlassung auf ihre prætension ratione fructuum, condemniret sehen mussen; da doch zu gleicher Zeit

3) Die Co-Impetratische Theile, so einerseits weit beträchtlichere = anderseits quod ordinem vorgehende = in Obligatione de ao. 1594. nahment= lich verschriebene Hypothecken besitzen und welche also die rechtliche Folge der paritoriæ de an. 1611. dem Ansehen nach, am ersten hatte treffen sollen = theils ganz absolvirt = theils zu weiterer Ausführung ihrer exceptionum, worinnen gleichwohl die von Dachs rodische Famille parem causam mit ihnen hat, 3. E. der Verjährung 2c. gelassen worden.

Dieser widrige Erfolg mußte nun die Imperracische Famille von Darwider Dachroden natürlicher Weise belehren, daß ihre bisherige Desensions, aber das Re-Gründe dem hohen Richter-Amt nicht überzeugend gemig geschienen has stitutionis in ben; Und sie befand sich daben in einer desto gefährlichern Crisi, weil in integrum, Dieser durch das Alter noch mehr, als durch ihre eigene Beschaffenheit Hand war. verdunckelten Sache, die Haupt-Acta mit denen Lewensteinischen Güthern in vielerlen andere Hände gekommen waren. Michts destowenis ger ließ sie die Worsicht nach und nach, obwohl leider zum Theil erst in ipsa executione, einige neue Urkunden und andere Sachdienliche Umstande entdecken, die, wann sie auch gleich alleine betrachtet, feine volls kommene Beweißkrafft hatten, benen vorigen Defensionen dennoch so viel neue Stärcke benlegen, und dadurch den statum causæ so weit alteriren, daß ben deren vorherigen Anführung, die höchstrichterliche Decision gewißlich ganz anders ausgefallen : und ein ohnfehlbares Absolutori-Urtheil erfolget senn würde. Auf solchen Fall aber haben die heilsas me Reichs : Gesetze das Rechts : Mittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand geordnet. Die Famille von Dachroben hat darum 20. 1763. innerhalb der gesetlichen Frist, gebührend angerufen und ihe ren unterthänigsten Libellum restitutionis nebst einem Nachtrag überges Sie kan gleich ihrem Advocaten, andlich erhalten, was massen sie von den neu angeführten Urkunden, Gründen und Ums stånden gröstentheils vor der höchstverehrlichen Urthel de ao. 1759. feine Wissenschafft gehabt - von allen aber nicht geglaubet habe daß sie zur Ers örterung der Sache nüplich oder nothwendig seyen. Die Wollmachten dazu sind unterthänigst übergeben, und also die Formalien allenthalben

## **發(18)**矮

bergestalt berichtiget worden, daß gedachte Famille zuförderst mit Grund hoffen barf, zu gedachtem Rechts = Mittel hochstrichterlich zus gelassen zu werden.

#### 25.

Wichtigste de und Ur. rauf die nes Reformatori-Urs thels berus bet.

Zunden, wos Bofnung eis

1) Seißt das zweyte Uns terpfand in ber Obligation de ao. 1594. wahre scheinlich ! Weinheim und nicht Moenbeim.

Die Materialia betreffend; So möchten ad effectum eines fünff, neue Bruns tigen Reformatori - Urthels, vornehmlich folgende neue Causales Bes trachtung verdienen:

- 1) Sollen in der Lewensteinischen an Wilhelm Geresheim ausgestellten Obligation de ao 1594. nach dem oben S. 2. einverleibten Extract, zur Iweyten Sypotheck, die Hof-Güther zu Udenheim zc. vers schrieben senn, und doch zeiget sich aus der erst vor einiger Zeit, aus der Cammergerichtlichen Leseren erhaltenem Copia avthentica des ben denen Actis judicialibus sub [14.] liegenden Lewensteinischen Instrumenti paritionis de ao. 1611. daß darinne feineswegs Udens heim, sondern Weinheim stehe, in verbis:
  - " Die jährliche Gefälle zu Weinheim, welche NB. vor das Tweyte " Unterpfand gesent, wolte (Mandatarius) im Rahmen seines " Junckern, ihnen Geresheimischen Erben zu erheben eingeraus " met und davon abaetretten haben.
  - Chen so deutlich ist der Drt Weinheim in bem sub [16.] Actorum Cameralium befindlichen Instrumento oblationis enthalten. Debitor besaß würcklich Guther und Gefälle daselbst; Sie waren anderswohin nicht verpfändet; Bende Instrumenta Paritionis & respective Oblationis sind sonsten ad literam ber ob allegirten Les wensteinischen Obligation und des darauf ergangenen Sochstriche terlichen Mandati de dimittendo &c. eingerichtet; Niemand fonte besser wissen, als der Debisor Bernhard von Lewenstein, was Er vor Unterpfander verschrieben, mithin ad normam dicti Mandati, abzutretten habe; Der Gegentheil hat Dieser Abtretung der Ges fälle zu Weinheim, keineswegs als einer Berwechslung widerspros chen, mithin ist nichts wahrscheinlicher, als ein error facti. vers moa bessen wegen Zwendeutiakeit der alten Schreibart, in der Original-Obligation de ao. 1594. der Ort Udenheim vor Weinheim gelesen worden, so wie sich in derjenigen Copia der gegenseitigen Supplicæ de ao. 1728. welche ber Citationi ad reassumendum von besagtem Jahr angebogen wurde, nach obigem S. 9. eben so irrig Guthenheim daraus aemacht findet.

Dieser

Dieser Punct nun, wodurch die von Dachrodische Exceptio non hypothecæ in Ansehung des Mönchshofs am besten bewährt werden wurde, fommt auf eine genaue Collationirung der Originalien an, wos zu man aber disseits noch nie gelanget - und nicht einmal ben der Executions: Commission de ao. 1760. zur Einsicht und Recognition Der Original-Gult = Berschreibung de ao. 1594. gelassen worden ift.

#### 6. 26.

2) Ist unter den Benlagen des diffeitigen Libelli restitutionis sub 2) Underweis Nro. 11. ein von der ao. 1612. zwischen denen dren Bernhard von Les weiß der wes wensteinischen Söhnen vorgegangenen allgemeinen Güther = und Schul- gen des den Bertheilung, herrührender Looß Jettel, des Sanß Wolf von Monchhofs Lewenstein, (als des von Dachrodischen Mutterlichen Ur-Großvaters) Impetratienthalten, worinnen ihme von den unstrittigen Wilhelm Geresheimi- schen Excepschen Hypotheck-Stücken zu Werstatt, Weinheim, Spiesheim zc. ledis Hypotheck, glich nichts - hingegen auch die Geresheimische Schuld selbsten nicht zu- aus bem Nichts destoweniger hat er auf sein Güther-Looß, Wolf von getheilt worden. worunter der Monchhof begriffen war, 33256. fl. Schulden zu be-Lewensteis Zahlen übernehmen mussen, unter deren Specification die benden dahier nischen vorzüglich merckwürdigen Posten vorkommen:

" Item 3000. fl. Fausten dem Zollschreiber zu Mannz, \* nebst

" davon bis auf dato verstandener Pension ad 3000. fl. Capital

» Mannzer Währung 3375. fl. Interesse 3375. fl.

Summa 6750. fl.

de ao. 1612.

- \* Einem Tochtermann des oben S. 4. benannten Emerici Renati von Miederohlm.
- " Item 11000. fl. der Gemeinde zu Udenheim, davon ste NB.
- " die geschätzte Guther in Sanden, und hat die Losung fünftig
- " 1614. ihre Endschafft,

Capital Mannzer Währung 12375. fl.

#### 8. 27.

Dieses sind die benden oben S. 4. angeführten Pfandschafften mabere Ents welche schon vor Existirung der Geresheimischen Schuld, auf dem Monde wicklung der Dof gehafftet = und demfelben die Qualitat eines unbeschwert und une in diesem neus verpfändeten Guths, (die ihm nach dem Buchstaben der Obligation ment steckende ao. 1594. hatte ankleben muffen, um dem Wilhelm Geresheim ver: den Beweiße

## 銀(20)版

Schrieben zu senn ) offenbarlich benommen haben. Es unterstüßet aber das erwähnte neue Document die Impetratische Exceptionem non hypothecæ auch um deswillen auf eine fast handareifliche Weise, weilen die vorliegende Lewensteinische Schuld und Guther : Vertheilung 20. 1612. i. e. unmittelbar nach der Paritoria und darauf gefolgten Lewens steinischen fenerlichen Pfand Abtrettung an die Geresheimilche Erben de ao. 1611. vorgenommen : auch testante protocollo dd. 27. Aug. 1612. & [20.] Act. Cam. judicialiter angezeigt worden; Denn damals konte es jedem derer dren Löwensteinischen Brüder gleichgültig senn, was vor Schulden auf sein Looß sielen, da jeder nach Proportion der Guther, Mit einem andern eine gleiche Summa davon zu übernehmen hatte. Buther-Theil waren andere Schulden verknüpfft, und man wurde ges wiß das Sang Wosfische Loop nicht mit der Geresheimischen vers schont : oder dieser Bruder doch so viel andere Schulden weniger befoms men haben, wann der ihm zugefallene Monchhof eine Geresheimische Hupotheck gewesen ware. Und warum schwiegen die Impetranten damals auf diese Theilung stille? Warum griffen sie nicht sofort nach diesem ihnen ist nach verflossenen anderthalb Seculis erst so anständig scheinenden Mönchhof ? Ohne Zweifel darum, weil sie zur selben Zeit keinen Anspruch daran zu machen wußten; Weil die ansehnliche Lehen : Gefälle zu Wehrstatt, ingleichem die Hof-Guther zu Weins heim, Spießheim und Sergenloch, samt ihrer darauf hafftenden Pfand Schuld, in andere Loose gefallen, oder vielmehr, weil ihnen diese Unterpfänder vermög vor allegirten Instrumenti Paritionis, würcks lich abgetreten waren, und Sie selbsten Schuld daran gewesen seyn wurden, wann Sie davon den Besits nicht ergriffen und ihre Befries Da ihnen, (nach dem diffeits erft vor wes Digung erlanget hatten. nigen Monathen zur Einsicht bekommenen [29.] Act. Camer.) Lewens steinischer Seits schon ao. 1615. judicialiter vorgehalten wurde, daß sie von denen ihnen abgetretenen Wehrstatter Frucht- Gefällen über 1000. Gulden werths unter Ratten und Mäusen verderben lassen; So ist es an den Vorfahren der von Dachrödischen Kamille wahrhafftig nicht gelegen gewesen, wann solche Befriedigung nicht erfolgt ist. unschuldigen Nachkommen derselben können durch den Eigenfinn und die Nachlässigkeit der Imperrancischen Vorfahren nicht gravirt werden. Eben so wenig find sie auch fähig, oder verbunden, über die - denen Geresheimischen Erben geschehene Sacisfaction, einen vollständigen Beweiß zu führen, nachdem sie durch obigen Looß Tettel dargethan has ben, daß auf diejenige Lewensteinische Linie, von welcher die von Dache roden

## 致( 21 )經

roben weiblicher Seite deriviren, keines derer Gereßheimischen Hypothec-Güther oder ein Antheil der darauf gehaffteten Pfand Schuld gestommen sene; denn daraus ergibt sich ferner in gang natürlicher Folge, daß die Gereßheimische Quittungen, und mit ihnen über den Genuß der dimittirten Hypothequen gepflogene Abrechnungen nirgends als da, wo die Güther selbst hingekommen sind, gesucht werden müssen.

### md mid \$. 28.0 cm , no

Durch dieses neue Saupt » Document wird zugleich 3) ein andes Wodurch zus rer in Actis allschon vorkommender, ex adverso aber in höchstohnbesugs gleich 3) die te Contradiction gezogener wichtiger Umstand erläutert und gerettet, solgte Einlös

" Nemlich daß die Hanns Wolf von Lowensteinische Gemahlin, sung des

" und Dachrödische Ur-Großmutter, Anna Agnes, gebohrne hofs, von

" Mosbachin von Lindenfels, den Mönchhof ao. 1665. von den Zaustis
" den Saustischen Wrben zu Maynz, (auf welche die ofter schen Erben

" wähnte Nieder-Ohlmische Capital- Schuld gekommen) wieder erlautert

" eingelöset habe.

2Sodurch zus
gleich 3) die
a0. 1665. ers
folgte Einlös
fung des
Mönchs
hofs, von
den Faustis
schen Erben
zu Maynz,
erläutert
wird,

Denn da diese auf 6750. fl. angestiegene Schuld vermög des vors gelegten Theilungs Jettels de ao. 1612. dem Sanns Wolf von Löswenstein mit dem Mönchhof, worauf sie unterpfändlich gehafftet, zusgefallen; So war die Einlösung desselben, durch seine Wittib, als Vormünderin ihrer Kinder, so gerecht als ohnvermeidlich, und die Gesgentheile werden nunmehro dieses Factum dessoweniger weiter anzusechsten sich erkühnen dörsen, da man einmal Impetratischer Seits die von weyland Bernhard von Lewenstein an den Emmerich Menatum zu Nieder-Ohlm über 3000. fl. Capital ausgestellte Original-Obligation de ao. 1589. mit der darauf geschriebenen össentlichen Einlösungs-Urkunde des Schultheisen zu Udenheim de ao. 1665. (wovon die vidimirte Abschriftssub Lic. Bb. ben denen Actis lieget) täglich vorzeigen kan; Und

Zweytens ben dem Nachtrag zu dem Libello restitutionis sub Nro. 18. das Original einer schon sub Lit. E. abschrifftlich apud Acta besindlischen Declaration der Frau Anna Agnes von Lewenstein dd. 8. Nov. 1684. unterthänigst exhibiret hat, wodurch dieselbe unter eigener Hand und Siegel, ihre Tochter, die Verwittibte von Liebenau, von aller Neschenschafft wegen der ihrem Gemahl eingeraumten Nuße Niesung des prout verba sonant:

" von Ihr wieder eingelößten Hoffhäußleins und Guths zu Uden" heim (sonsten das Mönchs-Guth genannt)

3

fren

## 劉(22)經

fren spricht. In ante actis hat man daraus vor den Monchhof ein ara gumentum non comprehensionis sub hypotheca Geresheimiensi gezogen und dieses argument ist durch den Look-Jettul de ao. 1612. und andere neue Grunde, desto überzeugender gemacht worden. Aber geset doch nimmermehr zugeblichen Kalls, der Monchshof könnte auf ein oder andere Art, vor eine Gereßheimische Hupotheck angesehen werden; So ist doch wenigstens nicht zu zweifeln, daß da die Niederohlmische Hupos theck die altere gewesen, und also der Gereßheimischen vorgegangen was re, die Frau Anna Agnes von Lewenstein und ihre Erben durch iene Wiedereinlosung, in die Stelle und Rechte des ersten creditoris getrets ten seyen, folglich die oben erwähnte 6750. fl. samt davon weiters vers fallenem Inceresse auf dem Monchhof, vor den Gereßheimischen zu suchen haben; zumahlen gedachte Frau Wittib von Lewenstein nach dem Looks Zettel Ihres Gemahls, von einer Geregheimischen Schuld nicht die geringste Bermuthung - mithin besto weniger den Gedancken haben kon, nen, den Monchhoff blos zum Vortheil der Geregheimischen Erben fren Sie hat sich überdies die an den Emmerich Menatum von zu machen. Niederohlm ausgestellte Gult und Pfand : Werschreibung - consequenter auch das jus hypothecarium nach den eigentlichen formalibus der oben angezogenen Einlösungs : Urfunde de ao. 1665. formlich cediren lassen; und wann der Gegentheil in Actis diese erlangte Befugnis durch den Norwand einer von den Erben des Debitoris schuldigen Evictions Leis stung, zu nicht machen wollen; Go hat derselbe (auser der Falschheit des suppositi, daß Bernhard von Lewenstein in der Obligation de ao. 1594. a) den Monchhof b) mit Verschweigung eines vorher darauf gehaffteten Unter-Pfands verschrieben) nicht bedacht, daß die Impetra-, tisch von Dachrödische Geschwistere nach obigem schemate genealogico, hochstens nur zum 21. Theil vor allodial Erben desfelben angegeben wers den können, folglich als solche nur vor ohngefehr 380. fl. an der Gereß= heimischen Capital Forderung derer 8000. fl. zu stehen hatten. Aber die Kamille von Dachroben ist ja als Hypotheck-Besikerin angegriffen word den, in welchem Fall zwischen fremden Personen und Erben fein Unterschied ist; Ihre Ur : Großmutter hat nach damaliger Art zu reden, die auf dem Monchhoff gehafftete Niederohlmische Gult wieder erfaufft, oder welches eben so viel ist, das Unter-Pfand eingelößt; demnach muste ihr und ihren Descendenten auch bas argumentum L. 3. Cod. de his qui in priorum etc. zu statten kommen, krafft bessen diejenigen so mit ihrem Bermögen einen vorzüglichen Pfand Gläubiger befriedigen, die Rechte desselben erlangen und sich damit gegen alle, denen eine jungere = oder sonst

## 劉(23)德

sonst weniger privilegirte Hypotheck auf einem Guth zustehet, schüßen Fonnen.

4) Ergibt sich aus der Benlage des restirucions Libelli sub No. 16. daß 4) Neues Der Großvater Wolffgang von Liebenau und nachmals auch dessen aus denens Schwieger Sohn, von Dachroden, aus ihrem eigenen Vermogen, ie, Dachrodis ner gegen die dritthalb = und dieser über vierthalb tausend Gulden, an scher Seits melioracionen in den Monchhoff gesteckt haben. Würde dieses wohl Monchhof geschehen senn, wann ihnen der geringste Argwohn von einem den Ges gemachten reßheimischen Erben darauf zustehenden Pfand-Recht bengegangen was Meliorationen. re? Gesett aber wie zuvor, daß dieses Pfand-Recht sich erweisen liese; So konte doch solches nicht auf gedachte - zumal von certiis, bona fide geschehene ansehnliche Verbesserungen excendirt werden; Meliorationes enim sunt propria bona meliorantis, possunt tam vendi quam obligari, & in hypothecam (præcipue a tertio possessore) factæ, creditori non itidem hypothecatæ, sed vel resussoni & deductioni obnoxiæ sunt.

Garsias de expens. Cap. VI. n. 20. 21. Cap. XVIII. n. 55. 72. 75.

5) Findet sich ben dem disseitigen Nachtrag zum restitutions Libello Desgleichen sub No. 19. als ein fernerweites neues Original Document der zwischen 5) aus dem den 7. Zannß Wolff Lewensteinischen Tochtern geschlossene Ver- Ebeilungs. glich : und eventuale Theilungs recess de ao. 1698, worinnen auf den Recess der 7. Kall, da Sie, Geschwistere, die nach Erlöschung der Randeckischen Linie Bannß Des Haußes Lewenstein gesuchte Erbschafft erhalten solten, der Frau von wensteinis Liebenau der Monchhoff vor ihren 7ten Theil, zugeschlagen wurde, schen Tochs Auch damahlen vermutheten die Compaciscenten so wenig etwas von eis 1698. ner Geregheimischen Amsprache auf diesen Hoff, daß die Frau von Liebes nau dieses = vor besser als die andern, gehaltenen Theils wegen, noch 600. fl. herausgeben = und sonsten mehrere onera als die übrigen übers nehmen muste; noch besser aber ist solches aus dem S. 10. des Recesses abs Junehmen, da es heißt:

" Daß an denen den Mit-Erben des Randeckischen Saußes zufom= " menden activ - und passiv - Schulden, die Frau von Liebenau ies

" derzeit zu participiren - sowohl als an selbigen ihrem Contingent " nach, bezahlen zu helffen hatte - bahingegen die übrige Sechs

## 致(24) 凝

" Mit-Erben dafern fich benn Ubenheimischen Guth Schulden fins

" den solten, dergleichen zu thun schuldig waren.

Es ist übrigens dahier nur furt anzumercken nothig, daß gedachten 7. Schwestern die Randeckische Erbschafft entfallen = mithin der Monch hoff unter denselben gemeinschafftlich geblieben seve.

#### §. 31.

6.) Ift dieser soff auf die von Dachros lo emti ges kommen.

Denn es hat 6) der Impetratische Nater wensand David Dewald von Dachröden, diesen Hof, auf dem Er sowohl vor sich selbst als von seis sche Samille nem Schwieger = Water dem von Liebenau her, oberwähnter maffen ohne diß so beträchtliche Meliorations - Rosten zu fordern hatte, von des Theilen, titu- nen Mit : Erbinnen seiner Gemahlin zu 4. Theilen vollends erkaufft, gestalten zwar mittelst der Original-Anlagen des Restitutions-Libelli sub Nro. 13. 14. & 15. der Beweiß nur von drey Sieben Theilen bengen bracht worden = dennoch aber des Abmangels der übrigen Documentent ungeachtet, leicht zu vermuthen ist, daß er die anderweite dren Portiones eben sowohl titulo singulari an sich gebracht haben musse, da ihme durch seine Gemahlin nicht mehr als ein Sieben Theil erblich zufallen Ben diesen Kauf-Handlungen welche in den Jahren 1707. fonnte. 1708. & 1710. ( und zwar vermög gedachter neuer Urkunden, noch das du in Mannz) geschlossen worden, siel abermahlen niemanden der ges ringste Gedancke von einer auf dem Monchhof haffrenden Geresheis mischen Pfandschuld ein, die mindeste disfalls gehabte Spur, wurde den Impetratischen Vater von einer solchen Acquisition abgehalten haben, und wann gleich dieser Umstand zur Unterstügung der exceptionis non hypothecæ, gar nichts bentrüge; So hat doch wenigstens sothaner in Ansehung der Sechs Theile des Monchshofs deducirte titulus onerosus emti die Descendenten des Emtoris, wie ihn selbsten, zu Tertiis bonæ fidei possessoribus gemacht, wovon sich die rechtliche Würckung ben den Schutz-Reden der Excussion und Verjährung, ingleichen ben der Frage von den erhobenen Nungungen und der Restitution der Meliorationen aussert.

Welches 7.) feine Burs chung besons bers ratione præscriptionis auffert.

Was insonderheit die Verjährung betrifft; So wird 7) durch Die Benlagen des Restitutions-Libelli sub Nro. 4. & 5. als ein abermah, liges neues emergens erwiesen, daß die Gegentheile selbst deswegen an einem vor sie glücklichen Ausgange dieses Processes gezweifelt haben, weit

er per seculum in stiller Ruhe gelegen seve. Die erste Benlage ist eis ne eigene von dem verfforbenen Comitial-Gesanden Emmerich, qua Mit Interessenten ben der Executions-Commission de ao. 1760. übergebene facti species, worinnen unter andern sonderbahren flosculis vorkommt, daß sein Water (der Anckerwirth Emmerich zu Manns) erst auf dieses seines Sohns Juspruch sich entschlossen habe, gedachten Proces auf seine Rosten zu reassumiren, indeme nach dem andern adjuncto sub Nro. 5. keiner von den übrigen Freunden solchen zu führen sich uns terstehen wollen, dahingegen er sich nach benden Benlagen von den Gerefiheimischen Mit : Erben in casum victoria die Belffre des Capitals voraus versprechen lassen.

Es ist leicht zu erachten, daß hierben vielerlen Anmerckungen ge- Rechtlicher macht werden könnten; allein man will sich dahier nur auf die einige Grund dies einschräncken, daß also nach dem eignen gegenseitigen Geständnis, die fer Verjah. anmaßliche Hypothecarien - Rlage gegen die Famille von Dachroden vor præscribirt zu halten sene, denn wann diese action

a) selbst in Amschung des Debicoris, binnen 40. Jahren verjähret wird,

juxta per-illustris de Cramer Observ. I. Univ. 489.

#### Wann sie ferner,

b) wider einen dritten Befiger, ber bonam fidem und einen rechtmas Titul vor sich hat, (bergleichen pars Impetrata wegen Sechs Sies ben Theile des Monchhofs unstrittig ist) unter gegenwärtigen nach Verlauff 10. Jahre expiriret,

L. 1. Cod. si adv. credit. ibique Brunnem. & ad L. 7. Cod. de præ-Juristisches orac. P. XIV. p. 607. script. 30. vel 40. ann.

und in benden Fällen der possessor tutus senn muß; sodann,

e.) auch von denenjenigen Sachen, welche einmal in judicium deduciret sind, und hernach wieder erliegen bleiben, in L. fin. Cod. de præscript. 30. vel 40. ann. ausdrucklich verordnet ist, daß sols che binnen der leztern Zeit, nemlich in 40. Jahren, præscribirt werden sollen,

per verba ejusd. per-illustr. de Cramer in obs. Jur. univ. 553. \$.9.

So vermeinet die Imperracische Famille von Dachroben nicht ohne Grund

omerand old (modern old Gome del oranoly collection

## 絮(26)經

zu behaupten, daß ihr diese Rechts-Alohlthat, nach bem die angeführte gesesliche Fristen nicht nur ein : sondern zwere und dreymal verstrichen find, um so mehr zu statten kommen muffe.

#### §. 34.

Welcher gebaren Einwurf einer

Denn ob man sich schon des verehrungswürdigen Zeugnisses von gen den schein- dem hochgedachten herrn Assessore in Obs. 445. ebenmäßig gang wohl zu erinnern weiß, daß nemlich der L. fin. Cod. de præser. 30. vel 40. ann. widrigen Ca- in Camera Imperiali nicht in usu - mithin sobald eine Sache allda rechts, meral-Praxis hangig sene, solche in 100. und mehr Jahren nicht præseribirt werden gerettet wird. moge; Go zeiget doch die bengefügte Ursache: cum penes partes non stet, ut earum causæ decidantur, litesque finiantur, gang beutlich, worauf man ben Erklährung und application Dieser Cammergerichtuchen praxis zu sehen habe:

Remlich wofern es in einem casu speciali an der Parthen selbsten, und nicht an dem Richter - Amt gelegen gewesen ware, daß ihre Sache nicht ther zur Entscheidung gelangen konnen; so fället iene ratio observantiz legi contrariæ weg, und tritt vielmehr die ratio legis, wodurch die præscriptio 40. annorum contra actiones in litem deductas festaclest more ben, selbsten wieder ein, als welche secundum eundem illustr. autorem d. l. in pæna negligentiæ lites non prosequentium bestehet. In substrato ist aber offenbar, daß die Schuld der verstrichenen Berjährungs : Frift, lediglich den Impetrantischen Worfahren benzumessen sen, indem sie ja, fo viel diffeits wiffend, feine einige derer in den Jahren 1635. 55. & 85. angeblich extrahirten Citationum ad reassumendum rechtlicher Ordnung nach, prosequitet , und sognt noth biejenige de ao. 1728. (vid. supra S. 8. -- 12.) auf ein falsches suppositum gebauet haben. Wornemlich fan der Gegentheil den 43. jahrigen vollkommenen Stillstand Dieser alten Rechts: Sache von 1685. bis 1728. nicht auf die Rechnung des höchst: preiflichen Reichs : Cammer : Berichts setzen , ober ben ob allegirten Grund der daselbst aufgehobenen præscriptionis Licium vor sich auführen. weil er zu einer richterlichen Entscheibung barinnen so wenig ben Weg gebahnet hatte, daß vielmehr vor 1732. noch nicht einmal die praliminaria judicii von ihm berichtiget waren, gestalten ben der application ber paritoriæ plenæ de ao. 1611. contra terrios, mie ben einer nellen hypothecarien - Rlage,

- 1) Die Gewißheit der Hupotheck : Buther und benjo ed tov von
- 2) Die richtige Angebung ihrer Besiger præsupponirt, ex adverso hin: gegen (des ersten Puncts ifo nicht zu gedencken) die vermennte Ausfins Dia=

## 默(27) 海

bigmachung ber leztern nach §. 13. supra erst unterm 3. Octobr: 1732. ad protocollum judiciale angezeigt wurde. Allein bamable war auf Impetratisch Dachrodischee Seite nicht nur die præscriptio longi temporis sons bern auch die quadragenaria ben einem beständigen bona fide schon vollendet, und da sonsten vermög S. præc. ein Hypotheck Besiger in solchem Falle seine Sicherheit ipso jure erhalt, so wird die obermahnte praxis Cameralis um so mehr strictæ interpretationis senn = und etwan weilig= stens in Ansehung dritter Sypothed. Besinere, limitirt werden milisens ben welcher Bermuthung man um fo weniger zu fehlen glaubet, weilen aus ferdem in derjenigen Sentenz, welche ao. 1759. gegen den neben der Famille von Dadroden und aus eben bem Fundament mit beflagten Frank Dicthaut, zugleich ergangen und oben S. 20. in extenso angeführt ist, seis nem Anwald die allegirte præscription nach ihrer erforderlichen Qualitæt und auf welche Urt, auch wie lang die Guther quælt. von seinem Principalen besessen worden, gebührend zu bescheinigen nicht vorbehalten = noch die Famille von Dachröben, woferne ihre bermählige tiene Gründe, sonderlich die wegen & Theilen des Monchshoffs erwiesene qualitas tertii bonæ fidei possessoris, einem hohen Herrn Richter befamit gewesen waren, darvon ausgeschlossen worden sein witte.

### §. 35.

Won den übrigen novis so in dem Restitutions, Libello und desselben Schluß. Nachtrag vorkommen z. E. dem Umstand des von der Lewensteinischen Obligation de ao. 1594. entkommenen Rheingraflichen Lehen-Consenses, und der daraus entspringenden Zahlungs : Præsumtion, item daß der beträchtlichste Theil ber Lewensteinischen Guther, durch die Schwes ster des leztern Masculi, Christoph Ludwigs von Lewenstein auf die Samille von Buseck = Diejenige der Randeckischen Linie aber auf die von Reigersperg gefommen senen, mithin auch die barauf gehafftete Schulden dahin übergehen muffen; indem die 7. hanns Wolff von Les wensteinische: als Reichs : Ritterschafftliche Berzichts Zöchter, von allem Wermigen ihres vaterlichen Dauses, nichts als den fleinen = damahlen ohnedem gang verödeten Monchhoff, und zwar statt der ihnen gebuhrenden Henraths-Guther erhalten haben, nebst andern neuen causalien und benen zum Besten der Impetratischen Famille von Dachroden Das raus entspringenden Folgen, muß man dahier zu Wermeidung allzugroser Weitlauftigkeit abstrahiren. Sie sind in den Banden eines erleuchteten herrn Richters, bessen hoher Aufmercksamkeit nicht entgehen

## 毅( 28 ) 凝

wird, was zu vollständiger Beurtheilung des Rechts oder Unrechts in dieser Sache etwas bentragen fan.

Indessen hosset man dieselbe durch die bengebrachte neue Urkunsden und übrige bisher unbekannt gebliebene Saupt-Momenta (mit desnen in Actis allschou enthaltenen, zusammen genommen) in ihr wahres Licht gesetet sinsonderheit aber den Grund der gegenseitigen Klage, nemlich daß der Mönchhof dey Udenheim, ein Gerestheimisches Unterpfand sey, dergestalt völlig zernichtet zu haben, daß alles übrige ad superstua gehöret, und selbst der Berjährung dieser Klage, oder des berechtigten Abzugs der auf diesem Guth gehassteten alteren Pfandschuld und darein verwandten Meliorationen nur eventualiter zu gedencken nochtig gewesen ist.

Die Famille von Dachröden siehet demnach einer gerechtesten Reformatori-Urthel mit Ehrfurchtsvoller Zuversicht entgegen und wird durch ihr Erempel das publicum abermal belehren, daß ben diesem preiswürsdigsten Archi - Dicasterio, die Unschuld, Gerechtigseit und Wahrheit, wann sie gleich durch gegenseitige Künste, oder unglückliche Zeiten, noch

so lang bedrängt und unterdruckt worden find, am Ende dens noch jederzeit siegen mussen.



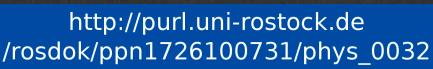
leuchieren Derfin Veichterst besten bober Aufmeraffamkeit nicht entgeben











## 歌(28)源

wird, was zu vollständiger Beurtheilung des Rechts oder Unrechts in dieser Sache etwas bentrag

2

**B**1

A1

02

**B2** 

A2

**B**5

A5

20

18

17

10 9

und benen zum Besten der Imperacischen Fastille von Sachroben das raps emperingenden Folgen, unuf man dahier zu Wernhebung affans großer Weitfaufrigteit abitenbirch. Sie fürd in den Handen eines ers teuchieren Herm Vichterst besten bober Aufmerchanken nicht entgeben

Indessen hoffet man i den und übrige bisher unbe nen in Actis allschou enthal Licht gesetzet = insonderhei nemlich daß der Monch! Unterpfand sep, dergesta ad superflua gehöret, und berechtigten Abzugs der au und darein verwandten M thig gewesen ist.

Die Famille von Dad matori-Urthel mit Chrfurd ihr Erempel bas publicum Digsten Archi - Dicasterio, wann fie gleich durch gegen so lang bedrängt und nodi

ch die bengebrachte neue Urkuns lebene Saupt-Momenta (mit des mmen genommen) in ihr wahres Grund ber gegenseitigen Rlage, benheim, ein Gereßheimisches nichtet zu haben, daß alles übrige Berjährung dieser Klage, oder des ith gehaffteten alteren Dfandschuld nur evencualiter zu gedencken nos

it demnach einer gerechtesten Reforuversicht entgegen und wird durch elehren, daß ben diesem preismurs 15, Gerechtigkeit und Wahrheit, fte, ober unglucfliche Zeiten, noch worden find, am Ende dens egen mussen.





obnedem gans verobecen Allon